

Wettbewerbsrecht soll fit für Digitalisierung werden

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie („BMWi“) hat den Referentenentwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (RefE) vorgelegt. Der Entwurf soll das GWB fit für die Herausforderungen der Digitalisierung machen und trägt den Beinamen „GWB-Digitalisierungsgesetz“. Das BMWi will damit vor allem die Marktmacht großer Digitalkonzerne wie Google, Facebook und Amazon beschränken.



„Super-Markt-beherrscher“: Der Gesetzgeber zielt auf Digitalkonzerne wie Google, Facebook und Amazon.

Zentraler Inhalt des RefE sind die ergänzten Missbrauchsvorschriften, die im Folgenden im Mittelpunkt stehen sollen. Weitere Änderungen betreffen die Fusionskontrolle (mit erhöhten Aufgreifschwelen) und das Verfahrensrecht in Umsetzung der sog. ECN+-Richtlinie.



Dr. Petra Linsmeier, Partnerin bei Gleiss Lutz in München, berät regelmäßig nationale und internationale Mandanten im deutschen und europäischen Kartellrecht. Sie verfügt außerdem über langjährige Erfahrung bei internen Ermittlungen sowie in der Compliance-Beratung.



Christian Steinle, Partner bei Gleiss Lutz in Stuttgart und Brüssel, verfügt über umfangreiche Erfahrung im europäischen und internationalen Kartellrecht. Sein Schwerpunkt liegt auf Kartellbußgeld- und Kartellschadensersatzverfahren, Fusionskontrolle, Online- und Vertriebskartellrecht sowie Compliance-Programmen und internen Untersuchungen.



Alexander Fritzsche, Partner bei Gleiss Lutz in Frankfurt a. M., berät zu allen Fragen des deutschen und europäischen Kartellrechts. Dazu zählen unter anderem die deutsche und europäische Fusionskontrolle, Kooperations- und Vertriebsverträge, Kartellbußgeldverfahren und Schadensersatzprozesse sowie allgemeine Kartellrechts-Compliance.

Im Bereich der Missbrauchsaufsicht sieht der neue § 19a GWB neue, weitreichende Eingriffsbefugnisse für das Bundeskartellamt gegenüber „Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb“ vor (also „Super-Marktbeherrscher“). Der Gesetzgeber zielt damit auf Digitalkonzerne wie Google, Facebook und Amazon. Unternehmen, die nicht nur auf einzelnen Märkten marktbeherrschend sind, sondern insbesondere auf Grund von Netzwerkeffekten, Zugang zu Daten, Ressourcen sowie strategischer Positionierung auch auf die Geschäftstätigkeit von Unternehmen auf anderen Märkten Einfluss nehmen können (etwa als „Gatekeeper“), sollen zukünftig viel strengeren Normen unterliegen als „normale“ marktbeherrschende oder marktstarke Unternehmen, um u.a. Selbstverstärkungstendenzen ausreichend früh abmildern zu können. Der Gesetzgeber greift insoweit die verschiedenen Vorschläge von Expertenkommissionen im In- und Ausland auf.

Wenn das Bundeskartellamt förmlich feststellt, dass einem Unternehmen eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb zukommt, hat es gegenüber diesem Unternehmen deutlich weitreichendere Eingriffsbefugnisse. So soll das Bundeskartellamt „Super-Marktbeherrschern“ zukünftig unter anderem untersagen können, Daten, die sie im Rahmen ihrer Dienstleistungen erhalten, zurückzuhalten und dadurch ungerechtfertigte Abhängigkeiten zu schaffen. Auch soll für sie das Verbot der Selbstbevorzugung gelten.

Die Beweislast dafür, dass die jeweils beanstandeten Verhaltensweisen sachlich gerechtfertigt sind, sollen die „Super-Marktbeherrscher“

tragen. Das Bundeskartellamt muss folglich die Unbilligkeit einer Maßnahme anders als bei §§ 19, 20 GWB nicht positiv ermitteln und darlegen. Dies dürfte es dem Bundeskartellamt deutlich erleichtern, bestimmte Verhaltensweisen der relevanten Digitalkonzerne anzugreifen. So hat die Einführung einer entsprechenden Regelung zur Beweislastumkehr im Rahmen der Missbrauchsvorschriften in der Energiewirtschaft in § 29 GWB im Jahr 2007 zu einer deutlich verschärften Preismissbrauchsaufsicht gegenüber den Energieversorgungsunternehmen geführt.

Flankiert werden die neuen Regeln durch erweiterte Interventionsbefugnisse des Bundeskartellamtes. Insbesondere sollen einstweilige Maßnahmen ein schnelleres Einschreiten des Bundeskartellamtes ermöglichen. Sie sollen künftig schon dann möglich sein, wenn eine Zuwiderhandlung (nur) überwiegend wahrscheinlich erscheint und zum Schutz des Wettbewerbs oder auf Grund der Betroffenheit eines anderen Unternehmens ein frühes Einschreiten geboten ist. Insbesondere in Fällen des Behinderungsmissbrauchs soll dadurch erreicht werden, dass Wettbewerber während der laufenden Ermittlungen nicht aus dem Markt gedrängt werden. Wie sich an den jüngsten Missbrauchsverfahren der Europäischen Kommission im Digitalbereich zeigt, ist dem Markt und dem Wettbewerb nicht mit am Ende langwieriger Verfahren verhängten hohen Bußgeldern geholfen, wenn im Laufe der Ermittlungen die Wettbewerber bereits vom Markt verdrängt wurden.

Dr. Petra Linsmeier, Dr. Christian Steinle
und Dr. Alexander Fritzsche

**Podiumsdiskussion
zum Fall „Wirecard“**

9. Presserechtsforum

Eine Veranstaltung von **Kommunikation & Recht** und **DAMM & MANN**

Frankfurt am Main, Montag, 20. Januar 2020

Sonntag, 19. Januar 2020

ab 19:00 Uhr Get-together der Konferenzteilnehmer im Apfelweinlokal „Zur Germania“, Textorstr. 16, Frankfurt am Main

Montag, 20. Januar 2020

ab 09:00 Uhr **Registrierung**

09:20 Uhr **Begrüßung**

RA Prof. Dr. Roger Mann (Damm & Mann)
RA Torsten Kutschke (Chefredakteur „Kommunikation & Recht“)

09:30 Uhr **„Haftung ohne Ende“? - Die Haftungsfolgen der „internetspezifischen Gefahr“ von Online-Veröffentlichungen**

RAin Dr. Verena Hoene (Heuking Kühn Lüer Wojtek)
RinBGH Vera von Pentz (VI. Zivilsenat, Bundesgerichtshof)

10:30 Uhr Kaffeepause

11:00 Uhr **113 Jahre „Recht am eigenen Bild“ im KUG - übernehmen jetzt die Datenschützer?**

RA Thorsten Feldmann (JBB Rechtsanwälte)
Dr. Stefan Brink (Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Baden-Württemberg)

12:00 Uhr Gemeinsames Mittagessen

13:00 Uhr **Privatheit in der Öffentlichkeit - Aufweichung der Sphärentheorie durch die Rechtsprechung oder konsequente Weiterentwicklung?**

RA Prof. Dr. Ralf Höcker (Höcker Rechtsanwälte)
RA Dr. Gerald Mai (Bauer Media Group)

14:00 Uhr **Anprangerung oder zulässige Personalisierung von Problemen? - Die unscharfen Grenzen des „Anonymitätsschutzes“ in der Instanzenrechtsprechung**

RiaLG Dr. Reto Mantz (LG Frankfurt)
RA Prof. Dr. Jan Hegemann (Raue LLP)

15:00 Uhr Kaffeepause

15:30 Uhr **Podiumsdiskussion: „Wann wird die Wirtschaftsrecherche zur strafbaren Marktmanipulation?“ - Der Fall „Wirecard“ und seine Auswirkungen**

RA Klaus Nieding (Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht,
Vizepräsident der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz)
RA Thomas Gottlöber (Handelsblatt Media Group)
Dr. Ingo Malcher (DIE ZEIT)
RA Dr. Gero von Pelchrzim (von PELCHRZIM Rechtsanwälte)
Moderation: RA Prof. Dr. Roger Mann (Damm & Mann)

16:30 Uhr **Ende der Veranstaltung**



Prof. Dr. Roger Mann



Torsten Kutschke



Dr. Verena Hoene



Vera von Pentz



Dr. Stefan Brink



Thorsten Feldmann



Prof. Dr. Ralf Höcker



Dr. Gerald Mai



Prof. Dr. Jan Hegemann



Dr. Reto Mantz



Klaus Nieding



Thomas Gottlöber



Dr. Ingo Malcher



Dr. Gero von Pelchrzim

Das Presserechtsforum

Das Presserechtsforum hat eine neue Veranstaltungsform in diesem Rechtsgebiet etabliert: Keine Frontalvorträge vor passivem Publikum, sondern ein fachlicher Austausch. Die Diskussion zum jeweiligen Fachthema wird durch zwei Impulsvorträge von maximal fünf Minuten initiiert und dann von den Referenten moderiert. So soll durch eine möglichst hohe Dichte der Diskussionen, ohne lange Beiträge, ein intensiver Austausch unter den Teilnehmern gewährleistet werden.

Stimmen der Teilnehmer der bisherigen Presserechtsforen:

- „Ungezwungener Gedankenaustausch, keine Monologe – genau diese „workshop“-Situation/Atmosphäre wurde auch tatsächlich erreicht.“
- „Ich habe den sehr konstruktiven Austausch mit den geschätzten Kollegen als sehr fruchtbar empfunden und kann zu dem Format nur gratulieren.“
- „Ich fand die Veranstaltung sehr gelungen, weil das Konzept es möglich machte, auf unkonventionelle Art und spontan in ein Gespräch über Themen zu kommen, die aktuell in der Diskussion sind.“

Das soll auch durch das Format der Veranstaltung zum Ausdruck kommen:

Limitierte Teilnehmerzahl. Eine Sitzordnung, die kein klassisches Podium vorsieht, sondern einen offenen Kreis. Ein Forum, durch das sich die Moderatoren mit einem Mikrofon bewegen.

Den Abschluss der Veranstaltung bildet dieses Jahr eine Podiumsdiskussion zu möglichen Strafbarkeitsrisiken durch Wirtschaftsberichterstattung. Nicht zuletzt die von der Bafin gegen Journalisten der Financial Times in Sachen „Wirecard“ erstattete Strafanzeige sorgt hier für Unruhe. Darüber diskutiert Prof. Dr. Roger Mann mit dem Vizepräsidenten der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz, RA Klaus Nieding, dem Leiter Legal des „Handelsblatt“-Verlages, RA Thomas Gottlöber, LL.M., dem ZEIT-Redakteur, Dr. Ingo Malcher sowie dem Strafrechtler Dr. Gero von Pelchrzim, von PELCHRZIM Rechtsanwälte.

Get-together am Vorabend, die Kaffeepausen und ein gemeinsames Mittagessen bilden den Rahmen für informelle Gespräche und den weiteren Austausch zwischen den Teilnehmern.

**zurück per Fax: 069 7595-1150
oder www.presserechtsforum.de**

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Teilnahme Vorabend

öffentl. Dienst/Richter etc. K&R Kundennummer

Datum/Unterschrift

Veranstaltungsort:

Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main

Teilnahmegebühr:

99,00 Euro (inkl. Mehrwertsteuer) Richter, Staatsanwälte
549,00 Euro (zzgl. Mehrwertsteuer) Abonnenten K&R
649,00 Euro (zzgl. Mehrwertsteuer) Normalpreis

Die Teilnahmegebühr bitten wir nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

Rabatte:

So sparen Sie intelligent:

Frühbucherrabatt

5 % bis Buchung zum 4. November 2019

Mehrbucherrabatt

5 % bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmern einer Kanzlei/einer Institution/einer Behörde/einer Kammer ab dem 3. Teilnehmer (unabhängig vom Frühbucherrabatt).

Anmeldeschluss:

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen,
Anmeldeschluss ist der 17. Januar 2020

Stornierung:

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum 6. Januar 2020 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr von 75,00 Euro zzgl. MwSt. erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Hotelempfehlung:

Begrenzte Zimmerkontingente sind in folgenden Hotels unter dem Stichwort „Presserechtsforum“ für Sie reserviert:

Motel One Frankfurt-Messe, Europa-Allee 25, 60327 Frankfurt,
Tel.: 069 66124530, EZ ab € 90,50 inkl. Frühstück
(Option bis 23. Dezember 2019)

Tryp by Wyndham Frankfurt, Mainzer Landstr. 261-263, 60326 Frankfurt
Tel.: 069 9732270, EZ ab € 69,00 inkl. Frühstück
(Option bis 20. Dezember 2019)

Mövenpick Hotel Frankfurt City, Den Haager Str. 5, 60327 Frankfurt,
Tel.: 069 7880750, EZ ab € 105,00 inkl. Frühstück
(Option bis 8. Dezember 2019)

Sie haben noch kein Abo?

Ich möchte die K&R im Abonnement beziehen.

Jährlicher Bezugspreis (mit 12 Heften) € 475,00 (D)
bzw. € 99,00 (D) für Studenten und Referendare
inklusive Versandkosten und MwSt.

Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um
1 Jahr, wenn es nicht 3 Monate zum Ende des
Bezugszeitraumes gekündigt wird.

Kontakt

Deutscher Fachverlag GmbH · Torsten Kutschke · Gesamtverlagsleiter Fachmedien Recht und Wirtschaft, Chefredakteur „Kommunikation & Recht“
Mainzer Landstraße 251 · 60326 Frankfurt · Tel: 069 7595 1151 · Fax: 069 7595 1150 · Torsten.Kutschke@dfv.de